

Friedhofssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

für

die Benutzung des RuheForst Krumke/Altmark

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 16.02.2021 mit der Beschlussnummer III/2020/177 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Friedhofssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) gilt ausschließlich für den Waldfriedhof RuheForst Krumke/Altmark.
- (2) Der RuheForst Krumke/Altmark ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) und durch die Stadt öffentlich gewidmet.
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beauftragt den Eigentümer, Herrn Adrian von Bernstorff, Gut Quarnstedt 1, 29471 Gartow, als Verwaltungshelfer den RuheForst Krumke/Altmark zu errichten und zu betreiben.
- (4) Der Betreiber erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Entgelte für die Nutzung.
- (5) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von rund 4,5 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Herrn Adrian von Bernstorff Grundbuch der Hansestadt Osterburg (Altmark), Grundbuchblatt 10054, Gemarkung Krumke, Flur 1, Flurstück 41/0. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen:

Katasterbezeichnung						Forstliche Abteilung		
Lfd.-Nr Grundb. bl.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe ha	RuheForst Krumke Fläche ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
0035 10054	Krumke	1	41/0	60,5609	4,5	1512	A6	Eichenwald

- (6) Die räumliche Abgrenzung des Friedhofes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Im RuheForst Krumke/Altmark kann neben den Einwohnern der Hansestadt Osterburg (Altmark) jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte („RuheBiotop“) im RuheForst Krumke/Altmark erworben hat.
- (2) Die Beisetzungen finden an sogenannten „RuheBiotopen“ statt.
Es werden folgende Biotoptypen unterschieden:
 - FamilienBiotope
 - GemeinschaftsBiotope
 - RegenbogenBiotope
- (3) Das Nutzungsrecht an FamilienBiotopen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen. Pro FamilienBiotop sind maximal 12 Beisetzungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht für Grabstellen an Gemeinschaftsbiotopen kann vom Vertragspartner für eine oder mehrere Grabstellen erworben werden. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden. Pro Baum sind maximal 12 Beisetzungen möglich.

§ 3 Beisetzungsflächen

- (1) Im RuheForst Krumke/Altmark erfolgt eine Beisetzung der Aschenreste ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
- (2) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept RuheForst Krumke/Altmark genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen aus Holz, Ton oder Zellulose mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen.
Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Der RuheForst Krumke/Altmark unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
Das Betreten des RuheForst Krumke/Altmark ist ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des RuheForst Krumke/Altmark hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist Folge zu leisten.

- (2) Innerhalb des RuheForst Krumke/Altmark ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
 - f) den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle und walduntypische Gegenstände aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers, der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder des Waldeigentümers durchzuführen,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen,
 - l) zu lagern oder zu campen.

- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann in Abstimmung mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des RuheForst Krumke / Altmark vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

§ 6 Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.
- (2) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass zum Beisetzungstermin die Urne bereitsteht und die vom Krematorium ausgestellte Einäscherungsurkunde vorliegt.
- (3) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (4) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus den biologisch abbaubaren Materialien Holz, Ton und Zellulose zugelassen. Die Urnengräber werden von Mitarbeitern des RuheForst Krumke/Altmark oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- (5) Umbettungen der Urnen innerhalb oder aus dem RuheForst Krumke/Altmark sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den im RuheForst Krumk/Altmark registrierten RuheBiotopen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren ab Inbetriebnahme des RuheForst Krumke/Altmark vergeben.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 8 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene RuheForst Krumke/Altmark darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9 Markierungen

- (1) Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einer runden Plakette vermerkt ist, welche am jeweiligen Biotopbaum durch den Betreiber angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist die Anbringung einer Namenstafel je beigetzter Urne möglich. Die Größe und Form ist in allen RuheForststandorten einheitlich.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- (1) Der RuheForst Krumke/Altmark ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf den Bestattungswald und beschränkt sich in der Regel auf Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des RuheForst Krumke/Altmark erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForst Krumke/Altmark entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
- (2) Der Betreiber des RuheForst Krumke/Altmark haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Betreten bzw. Benutzen des RuheForst Krumke/Altmark bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse entstehen, erfolgt keine Haftung.

§ 12 Entgelte

- (1) Für die Nutzung des RuheForst Krumke/Altmark erhebt der Betreiber privatrechtliche Entgelte, die die Kosten für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen der Urnengräber beinhalten.

- (2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung RuheForst Krumke/Altmark.
- (3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im RuheForst Krumke/Altmark erwirbt oder sonstige Leistungen des Betreibers oder eines von ihm beauftragten Dritten im RuheForst Krumke/Altmark in Anspruch nimmt.
- (4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch spätestens nach Rechnungslegung durch den RuheForst Krumke/Altmark, fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Der Betreiber führt in Listenform ein Register der ausgewählten RuheBiotope und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes und der genauen Lage. Dieses Register wird der Hansestadt Osterburg (Altmark) jeweils zum Quartalsende als Nachweis vorgelegt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des RuheForst Krumke/Altmark oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
 - g) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - i) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers durchführt,

- j) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,
 - k) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,
 - l) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde freilaufen lässt,
 - m) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campst,
 - n) entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - o) entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,
 - p) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - q) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,
 - r) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
 - s) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

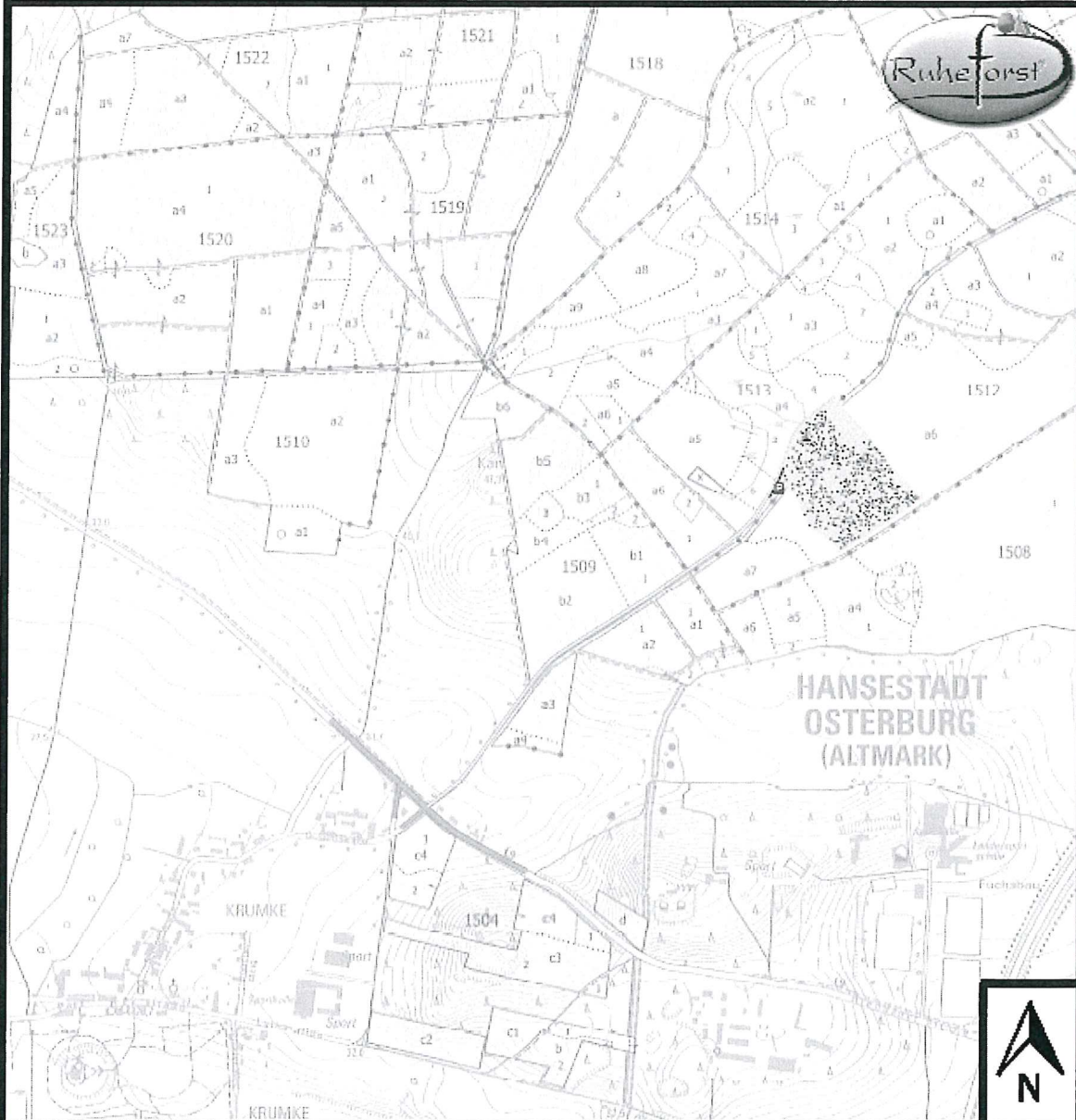
Hansestadt Osterburg (Altmark), 17.02.2021.....

Nico Schulz
Bürgermeister



RuheForst Krumke / Altmark

Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst-Krumke (Lageplan)



Legende

0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000m

- | | | | |
|---|---------------------------------------|---|--------------------|
|  | RuheBiotop |  | Öffentliche Straße |
|  | Nutzungsfläche RuheForst (ca. 4,5 ha) |  | Fahweg |
|  | Wende- und Parkstreifen |  | Fußweg |
|  | Wende- und Parkstreifen |  | Andachtsplatz |